

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Kennzeichnung von Ortseingangsschildern im Zusammenhang mit der Neubildung von Einheits- beziehungsweise Landgemeinden

Im Zusammenhang mit der Neubildung von Einheits- beziehungsweise Landgemeinden spielt immer wieder die Kennzeichnung von Ortseingangsschildern bei Ortsteilen beziehungsweise Ortschaften bei Bürgerinnen und Bürgern eine große Rolle. So erscheint beispielsweise in Dielsdorf, einem Ortsteil von Schloßvippach (Landkreis Sömmerda), lediglich der Name des Ortsteils auf dem Ortseingangsschild. Auch auf den Ortseingangsschildern der Ortschaften der Landgemeinde "Ilm-Tal/Weinstraße" (Landkreis Weimarer Land) fehlt ein Hinweis auf den Gemeinamen. Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher konkreten Art und Weise beziehungsweise auf welcher Rechtsgrundlage muss im Zusammenhang mit der Neubildung von Einheits- beziehungsweise Landgemeinden eine Veränderung der Kennzeichnung der Ortseingangsschilder in den neuen Ortsteilen beziehungsweise Ortschaften pflichtig erfolgen?
2. Welche Behörde ist in diesem Zusammenhang zuständig, und in welchem Zeitrahmen muss die veränderte Beschilderung erfolgen?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage können in diesem Zusammenhang Ausnahmen vorgenommen werden?

Kuschel